

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2017

Herausgegeben in Hildesheim am 01. Februar 2017

Nr. 5

Inhalt	Seite
20.12.2016 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine)	76
13.01.2017 - Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung, Finanzamt Hildesheim	78
19.01.2017 - Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	79
26.01.2017 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1), Landkreis Hildesheim	80
30.01.2017 - Allgemeinverfügung Nr. 3 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in besonders gefährdeten Gebieten gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) im Landkreis Hildesheim	81

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail-Adresse:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine)

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.10.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) und § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.07.2016 (BGBl. I S. 1764), die nachstehende 2. Satzung zur Änderung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.11.1998 beschlossen:

I.

§ 1 Ziff. 1 – Kernstadtgebiet - eingefügt wird

„1.6 Im Schwarzen Siek 2B Gemarkung Alfeld Flur 21 Flurstück 236/81“

§ 2 – eingefügt wird

„Ziff. 1.6 Wegeseitengraben auf dem Flurstück 158/5 in der Flur 21 der Gemarkung Alfeld“

II.

Die obige Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.12.2016

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister



Henk Hansen

Der Landkreis Hildesheim hat der Satzung gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.Juli.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.07.2016 (BGBl. I. S. 1972) in Verbindung mit § 96 (5) des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) mit Verfügung vom 19.01.2017, Az.: (208) 66 38 45, zugestimmt.

Hildesheim, den 25.01.2017

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

Wirries





Bekanntmachung
über die
Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Nachschätzung 2016 gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes
(Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens vom 20. Dezember 2007, BGBl I S. 3176)

Die Ergebnisse der Nachschätzung in der Gemarkung
Groß Giesen

werden in der Zeit vom **14. Februar 2017** bis **13. März 2017** in den Diensträumen
des Finanzamts **Hildesheim, Kaiserstraße 43**
während der Dienststunden
9:00 bis 12:00

offen gelegt.

Der amtliche landwirtschaftliche Sachverständige ist an folgenden Tagen zur Auskunfts-
erteilung im Finanzamt anwesend:

Freitag, d. 17.02., 24.02., 03.03. und 10.03.2017

Offen gelegt werden die Ergebnisse der Nachschätzung, die in den Nachschätzungsurkarten
und in den Schätzungsbüchern niedergelegt sind. Gegenstand der Offenlegung sind die in die-
sen Unterlagen nachgewiesenen Nutzungsarten gemäß § 2 des Bodenschätzungsgesetzes
(BodSchätzG), die Beschreibung des Bodens nach Klassen (§ 5 BodSchätzG), die Wertzahlen
(§ 4 BodSchätzG) und die Abgrenzungen der bodengeschätzten Flächen nach Klassenflächen,
Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG). Die offen gelegten Ergebnisse der
Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht
besonders bekannt gegeben.

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung ist für die Eigentümer der betreffenden Grundstücke
als Rechtsbehelf der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung gegeben. Der Ein-
spruch kann bis zum Ablauf des **13. April 2017** beim Finanzamt schriftlich eingereicht
oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung
unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Hildesheim, d. 13.01.2017

Der Vorsteher des Finanzamts


(Heilmann)

**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

19.01.2017

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 08.02.2017 um 14:00 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Pflichtenbelehrung gemäß § 18 NKomZG i.V.m. § 43 NKomVG
3. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
-§ 4 Abs. 3 Verbandsordnung – und der/des Vertreterin/Vertreters
4. Erlass einer Geschäftsordnung
-10 02 00 vom 17.02.2012 -
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Gez. W ö h l e r

Tagesordnung

der Sitzung des

Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)

am 06.02.2017

**in 31134 Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31,
im kleinen Sitzungssaal, Zimmer-Nr. E 1/183,**

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
- 2. Einwohnerfragestunde**
- 3. Haushalt 2017**
 - a) Gesamthaushalt - Überblick**
 - b) Teilhaushalt Dezernat 1**
 - Vorlage Nr. 43 /XVIII
 - c) Teilhaushalt Verwaltungsführung, Politik und OE der Steuerungsunterstützung**
 - Vorlage Nr. 44/XVIII
 - d) Zentralhaushalt**
 - Vorlage Nr. 39/XVIII
- 4. Beschluss über den Jahresabschluss 2014 des Landkreises Hildesheim für den Teilhaushalt des Dezernates 1 / der Organisationseinheiten und über die Entlastung des Landrates sowie über die Verwendung des Überschusses 2014**
 - Vorlage Nr. 59/XVIII
- 5. Betrieb des Netzgeschäfts der AVACON AG im Wege einer Ausgliederung in die zukünftige AVACON Netz GmbH**
 - Vorlage Nr. 31/XVIII
- 6. Mitteilung der Verwaltung**
- 7. Anfragen**

Hildesheim, den 26.01.2017

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Rosemann**

Allgemeinverfügung Nr. 3

zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in besonders gefährdeten Gebieten gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 14.05.2013 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert am 29.06.2016 (BGBl. Seite 1563)

- I. Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung wird die Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), für das nordwestliche Gebiet des Landkreises Hildesheim in den folgenden Grenzen angeordnet:
- II. Von der nordwestlichen Kreisgrenze entlang der L 461 bis Wülfingen; B3; weiter die L461 bis zu B1; Richtung Hildesheim; südlich von Emmerke entlang der Windkrafräder/Stromtrasse südlich des Osterbergs; entlang des Ortsrandes von Himmelsthür bzw. des Naturschutzgebiets Lange Dreisch und Osterberg; zwischen der Innersteaue unter dem Mastberg und des Stichkanals Hildesheim weiter entlang des südlichen Ortsrandes von Hasede bis zum Jördensweg; weiter nördlich entlang des Feldwegs (Hinter den Gärten), dem Postweg folgend bis zum Stichkanal Hildesheim und weiter die A 7 Richtung Hannover bis zur Landkreisgrenze westlich von Bledeln; die gesamte Landkreisgrenze südlich bis zur L461 zwischen Alferde und Wülfingen (siehe Karte).
- III. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 13.10.2016 (BGBl. I S. 3786), angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2017 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2017.

Die Karte, auf der das vorgenannte Gebiet eingezeichnet ist, kann zusammen mit dieser Allgemeinverfügung beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeiten oder auf der Internetseite des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet ist die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und sich schnell verbreitende Viruskrankheit des Geflügels, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelfleischwirtschaft einer ganzen Region durch Handelsrestriktionen verursacht.

Die Geflügelpest mit dem Erreger H5N8 wurde seit Anfang November 2016 in 24 Wildvogelbeständen und in 16 Hausgeflügelbeständen in Niedersachsen nachgewiesen. 14 weitere Bundesländer in Deutschland sind derzeit betroffen.

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung für das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim vom 16.11.2016 endet am 31.01.2017. Es ist allerdings weiterhin von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Diese Gebiete und Gebiete mit einer hohen Nutzgeflügeldichte wurden für die Festlegung der Restriktionsgebiete berücksichtigt. Da es im Landkreis Hildesheim bislang zu keinem Ausbruch der Geflügelpest gekommen ist und aus Gründen des Tierwohles und der wirtschaftlichen Folgeschäden, wird die Aufstallungsanordnung auf die genannte Risikogebiete beschränkt.

Das öffentliche Interesse an dieser Aufstallungsanordnung wird aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr von Nutzgeflügel und der ggfs. zu erwartenden Schäden höher bewertet, als das persönliche Interesse einzelner Geflügelhalter an einer unreglementierten Freilandhaltung in den betroffenen Gebieten, so dass die sofortige Vollziehung (siehe Nr. II) der aufgeführten Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hildesheim, den 30.01.2017

Der Landrat
Im Auftrag



Dr. Evers

Hinweise:

Wer Geflügel entgegen § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in dem oben genannten Gebiet nicht in einem geschlossenen Stall oder nicht unter einer Schutzvorrichtung hält, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Für weitere Fragen steht der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Hildesheim unter der Telefonnummer (0 51 21) 309 - 111 zur Verfügung.

